

## **Hauptsatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung vom 19.07.2022 folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ beschlossen:

### **§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

- (1) <sup>1</sup>Die Samtgemeinde führt den Namen „Altes Amt Lemförde“. <sup>2</sup>Die Farben der Samtgemeinde sind „grün, gold, rot, blau“.  
<sup>3</sup>Das Wappen der Samtgemeinde zeigt in Rot auf grünem Boden einen schreitenden, blau bewehrten, blau bezungten goldenen Löwen.  
<sup>4</sup>Sie führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen und der Umschrift: Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“. <sup>5</sup>Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.
- a) <sup>1</sup>Die Samtgemeinde hat ihren Sitz in Lemförde.  
<sup>2</sup>Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:
- a) Brockum
  - b) Hüde
  - c) Lembruch
  - d) Flecken Lemförde
  - e) Marl
  - f) Quernheim
  - g) Stemshorn

### **§ 2 Aufgaben der Samtgemeinde**

- (1) <sup>1</sup>Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 8 NKomVG genannten Aufgaben.
- (2) <sup>1</sup>Ihr obliegen ferner folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von den Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
- a) Erwerb, Veräußerung, Vorhaltung und Erschließung von Flächen für Gewerbe- und Industrieansiedlungen,
  - b) Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
  - c) Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch; die mit der Erschließung verbundenen Aufwendungen gehen zu Lasten der Mitgliedsgemeinden, so weit sie nicht durch Beiträge und sonstige Leistungen Dritter gedeckt werden können,
  - d) Wirtschaftsförderung,
  - e) Tourismusangelegenheiten,
  - f) die Samtgemeinde wirkt auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden hin,
  - g) die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung,
  - h) die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit.
  - i) Breitbandversorgung
- (3) <sup>1</sup>Der Samtgemeinde können von allen Mitgliedsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden. <sup>2</sup>Hierbei ist, so weit erforderlich, eine Vereinbarung über die Erstattung der Kosten zu treffen.
- (4) <sup>1</sup>Die Samtgemeinde erledigt für die Mitgliedsgemeinden unter Aufrechterhaltung deren Entscheidungszuständigkeit alle Angelegenheiten einschl. der Vorbereitung und Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse.

### **§ 3 Folgen des Aufgabenübergangs**

<sup>1</sup>Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

### **§ 4 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters**

- (1) <sup>1</sup>Der Samtgemeinderat wählt nach § 81 Abs. 2 NKomVG aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) <sup>1</sup>Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der ehrenamtlichen Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und/oder Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.
- (3) <sup>1</sup>Neben der allgemeinen Vertretung nach § 81 Abs. 3 NKomVG wird die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister für folgende Aufgabengebiete wie folgt vertreten:
  - bei Abgabe von notariellen Verpflichtungserklärungen in Grundstücksangelegenheiten durch die Amtsleiterin/den Amtsleiter des für Liegenschaftsangelegenheiten zuständigen Amtes.

### **§ 5 Wertgrenzen**

<sup>1</sup>Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 € übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden,
- c) Erwerb von Grundstücken (und grundstücksgleichen Rechten), deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 € übersteigt,
- d) Auftragserteilungen nach VOB und UVgO, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 € übersteigt,
- e) Wertgrenzen nach § 76 Abs. 2 S. 2 NKomVG, deren Wert die Höhe von 100.000 € übersteigt.

### **§ 6 Einwohnerversammlungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde in öffentlichen Sitzungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile der Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. <sup>2</sup>Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.  
<sup>3</sup>Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens 7 Tage vor

der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

<sup>4</sup>Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

- (1) <sup>1</sup>Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie die Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. <sup>2</sup>Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) <sup>1</sup>Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, u.s.w.)
- (4) <sup>1</sup>Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Bedenken kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) <sup>1</sup>Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. <sup>2</sup>Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### **§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) <sup>1</sup>Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist- im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.  
<sup>2</sup>Das elektronische Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internetadresse einsehbar:  
<https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>
- (2) <sup>1</sup>Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - auf der Internetseite der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ unter der Internetadresse <https://www.lemfoerde.de/bekanntmachungen/>.  
<sup>2</sup>Soweit Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, erfolgen die ortsüblichen Bekanntmachungen ergänzend in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“

### **§ 9 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) <sup>1</sup>In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. <sup>2</sup>Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem

Beginn der Sitzung anzuzeigen. <sup>3</sup>Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) <sup>1</sup>Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. <sup>2</sup>Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. <sup>3</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) <sup>1</sup>Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

### **§ 10 Durchführung von Gremiensitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Sitzungen des Rates und der sonstigen Gremien finden grundsätzlich in Präsenz statt.
- (2) <sup>1</sup>Der Rat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder entscheiden, ob diese Sitzung auch durch Hinzuschaltung einzelner Mitglieder per Videokonferenztechnik („Hybrid“) durchgeführt werden können.
- (3) <sup>1</sup>Mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Rates oder der sonstigen Gremien muss in Präsenz an der jeweiligen „Hybrid-Sitzung“ teilnehmen.
- (4) <sup>1</sup>Bei Durchführung von „Hybridsitzungen“ sind geheime Abstimmungen und Wahlen sowie Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommunen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet sind, nicht zulässig.

### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ vom 20.03.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2021 außer Kraft.

Lemförde, 19.07.2022

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Mentrup